



TOP 4 - öffentlich

Wahl der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter für die Stadtteile Aulfingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen und Leipferdingen

Nach § 71 Abs. 1 GemO werden die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, ihre Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt.

Die konstituierenden Sitzungen der Ortschaftsräte finden wie folgt statt:

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| - Ortschaftsrat Aulfingen | am 08. Juli 2019 |
| - Ortschaftsrat Gutmadingen | am 17. Juli 2019 |
| - Ortschaftsrat Kirchen-Hausen | am 11. Juli 2019 |
| - Ortschaftsrat Leipferdingen | am 15. Juli 2019 |

Welche Personen zur Wahl für das Amt des Ortsvorstehers bzw. dessen Stellvertreter von den einzelnen Ortschaftsräten vorgeschlagen wurden, wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Nach § 37 Abs. 7 GemO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Stadträte, die vom Ortschaftsrat zum Ortsvorsteher bzw. Stellvertreter vorgeschlagen werden, sind bei der Wahl im Gemeinderat nicht befangen, weil es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt (§ 18 Abs. 3 GemO).

Mittels einer Ernennungsurkunde wird der/die ehrenamtliche Ortsvorsteher/in zum Ehrenbeamten/in auf Zeit ernannt.

Gemäß § 72 GemO i.V.m. § 42 Abs. 6 GemO wird der Ortsvorsteher/in in öffentlicher Ortschaftsratssitzung von einem vom Ortschaftsrat gewählten Mitglied vereidigt und verpflichtet.

Geisingen, 11. Juli 2019

Kathrin Sorg
1. Bürgermeisterstellvertreterin

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter